



EICHENKREUZ
Sport im **ejw** 

Spielordnung Handball

Gültig ab 06.Okt. 2012





Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Gültigkeit	3
3.	Wettbewerbe und Veranstaltungen	3
4.	Spielklassen	4
5.	Spielrunde	4
6.	Grundsätze für den Spielbetrieb	5
7.	Spielkleidung	9
8.	Altersklassen	9
9.	Spielberechtigung	10
10.	Schiedsrichterwesen	11
11.	Proteste, Prüfungsgremien	12
12.	Strafen	14
13.	Inkrafttreten	17





Eichenkreuz – Württemberg Spielordnung Handball

Die Spielordnung basiert auf der Grundlage der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (§ 2.1) und den Grundlagen der Eichenkreuz-Sportarbeit (EK) des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg.

1. Allgemeines

Zu Veranstaltungen des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (ejw) gehört die Verkündigung der befreienden Botschaft von Jesus Christus. Sie wird in der Form einer Andacht, eines Gottesdienstes oder in einer anderen Art der Verkündigung durchgeführt.

An Sonntagen beginnen Turniere o.ä. in der Regel nach der örtlichen Gottesdienstzeit. Größere ejw-Handball-Veranstaltungen beginnen mit einem Gottesdienst.

Die Ausrichter von ejw-Veranstaltungen oder anderen Veranstaltungen im Sinne dieser Spielordnung beginnen den Spielbetrieb mit einer Andacht. Diese kann auch an einer anderen Stelle des Spielbetriebes vorgesehen sein.

2. Gültigkeit

2.1 Diese Spielordnung gilt im Bereich des ejw-Eichenkreuz entsprechend auch für Bezirks- und Vereinsveranstaltungen.

2.2 Sie gilt für Spieler und Mannschaften, deren Spielerpässe vom ejw ausgestellt sind.

2.3 Alle Handballspiele im Bereich des ejw werden nach den Regeln der Internationalen Handball Föderation (IHF) und des Deutschen Handball-Bundes (DHB) durchgeführt, sofern keine andere Regelung getroffen ist.

2.4 Gesperrte Termine werden am EK-Tag veröffentlicht (zusätzlich gesperrt: siehe Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage § 8)

3. Wettbewerbe und Veranstaltungen

3.1 Meisterschafts-Wettbewerbe werden im Hallenhandball durchgeführt für:

1. Männer
2. Frauen
3. Jugend

3.2 Weitere Wettbewerbe können vom ejw-EK angeboten werden (z.B. Kleinfeldpokal im Rahmen des Landesspieltages, Kleinfeldrunde, Pokalrunde).



4. Spielklassen

Die Mannschaften werden in Alters- und Leistungsklassen eingeteilt. Näheres regelt die Ausschreibung zur Spielrunde.

5. Spielrunde

5.1 Der Modus wird in der Ausschreibung zur Spielrunde geregelt.

5.2 Neben einer ersten Mannschaft können beliebig viele Mannschaften eines Vereins zur Teilnahme gemeldet werden. Die Meldung von I b-Mannschaften setzt das Bestehen einer ersten Mannschaft voraus. I b- bzw. I c-Mannschaften können dann in die Klasse der ersten Mannschaft aufsteigen, wenn mindestens zwei Spielgruppen in der betreffenden Leistungsklasse bestehen. Dies bedeutet, dass I b- und I c-Mannschaften nur in die nächst niedrigere Klasse der ersten Mannschaft aufsteigen können, wenn nur eine Spielgruppe in der betreffenden Klasse der ersten Mannschaft besteht.

5.3 Steigt in diesem Falle die 1. Mannschaft eines Vereins ab, so muss die 1b - Mannschaft automatisch absteigen, wenn sie bisher in der nächst niederen Klasse gespielt hat. Dies gilt für alle weiteren Mannschaften eines Vereins entsprechend.

5.4 In Verbindung mit § 6.3 entscheidet bei Punktgleichheit in den Gruppen über den Auf- und Abstieg das Torverhältnis nach folgender Rangreihenfolge:

1. Subtraktionsverfahren. Bei Gleichheit:
2. Anzahl der erzielten Tore. Bei Gleichheit:
3. direkter Vergleich im erfolgten Gruppenspiel.

Entsprechendes gilt bei der Jugend für die Qualifikation in der Zwischen- und Endrunde sowie bei Jugend, Frauen und Männern für die Ermittlung des Landessiegers und der Beteiligung bei überregionalen Meisterschaften.

5.5 Entscheidungen über Auf- und Abstiegsfragen, die nicht in der Spielordnung geregelt sind, werden vom Arbeitskreis Handball getroffen.



6. Grundsätze für den Spielbetrieb

- 6.1 Mannschaften, die zum Spielbetrieb neu angemeldet werden, beginnen in der Regel in der untersten Leistungsklasse (ausgenommen Jugendmannschaften). Näheres regelt die Ausschreibung zur Spielrunde.
- 6.2 Spielgemeinschaften (SG)
- 6.2.1 Bildung einer SG
Die Bildung einer SG geschieht durch den Zusammenschluss von Spielern/innen mit einem gültigen EK-Handball Spielerpass. Diese wird dann gemäß § 10.8 wie eine Sportgruppe behandelt und so im Rundenbetrieb geführt
- 6.2.2 Namensgebung
Die Namensgebung ist eine Kombination der Vereinsnamen, aus der die Spielern/innen stammen oder des Namens der Stadt, aus welcher die Ortsteile aus denen die Vereine stammen, bestehen. Das Kürzel SG wird dem Namen vorangestellt.
- 6.2.3 Verantwortliche
Es gibt je SG einen Verantwortlichen, welcher für die ordnungsgemäße Teilnahme am Spielbetrieb verantwortlich ist. Dieser muss bei der Anmeldung verbindlich genannt werden.
- 6.2.4 Beantragung
Die Bildung einer der SG muss vor der Anmeldung zum Rundenbetrieb beim AK EK-Handball beantragt und durch diesen genehmigt werden.
- 6.2.5 Einstufung in den Spielbetrieb
Die Neugründung einer SG, gilt wie die Neuanmeldung einer Mannschaft für den Spielbetrieb. Bei Umbildung einer bestehenden Vereinsmannschaft in eine SG, tritt diese an deren Stelle. Eine Umbildung ist nur mit der am niedrigst eingestufteten Mannschaft des Vereins möglich.
- 6.2.6 Spielermeldung
Bei der Anmeldung zum Rundenbetrieb müssen mindestens 9 Spieler fest gemeldet werden. Es gelten die definierten Festspielregelungen.



- 6.2.7 Auf- und Abstieg
Für SGs gelten die üblichen Auf- und Abstiegsregelungen.
- 6.2.8 Schiedsrichter – Bouns-Malus-System
Für SGs gelten die üblichen Regelungen für das Stellen von Schiedsrichtern und damit die Teilnahme am Bouns-Malus-System.
- 6.3 Für Rundenspiele ist der Spielplan verbindlich. Spielverlegungen sind nicht möglich. Ausnahmen regelt § 6.8. Ist eine Mannschaft bzw. der oder sind die Schiedsrichter - ohne vorherige Absage - zum im Spielplan festgesetzten Zeitpunkt nicht spielfähig, ist eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten. Dies gilt nicht bei Rundenspielen, die in Turnierform ausgetragen werden. Bei Turnieren kann die Turnierleitung eine abweichende Entscheidung treffen (z.B. verlängerte Wartezeit).
- 6.4 Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, wird das Spiel mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren gewertet. Zu Auswirkungen auf den Auf- und Abstieg siehe „Anlage zu § 6.3“.
- 6.5 Kann eine Mannschaft nachweislich infolge höherer Gewalt nicht antreten, ist unverzüglich der Rundenleiter zu informieren. Dieser nimmt eine Neuansetzung vor. § 12.2.10 findet in diesem Fall keine Anwendung. Gegen Spielansetzungen ist ein Einspruch nicht zulässig.
- 6.6 Eine Mannschaft, die zu 3 Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus. Bei Ausscheiden werden **alle** von ihr bisher durchgeführten Spiele nicht gewertet.

Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren zu werten, wenn sie durch Fehlen eines Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens fünf Spielern in Spielkleidung zur Stelle ist wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will bei Verschulden eines Spielabbruches wenn Nichtspielberechtigte als Spieler mitwirken. Es gilt die besondere Spielwertung gemäß § 6.3 und Anlage zu § 6.3.



- 6.7 Spieler können in verschiedenen Mannschaften unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden. Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) auf Antrag (Formular [Antrag Doppelspielberechtigung Jugend](#)) die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt.
- 6.8 Jugendliche dürfen an einem Kalendertag nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannte Bestimmung gilt der Jugendspieler für alle weiteren Spiele des Tages als nichtspielberechtigt.
- 6.9 Werden Spieler in der nächst höherklassigen Mannschaft mehr als zweimal eingesetzt, sind sie nur noch in der betroffenen höherklassigen Mannschaft spielberechtigt. Alle nicht namentlich gemeldeten Spieler (gemäß Ausschreibung) sind zunächst in der jeweils unterklassigsten Mannschaft spielberechtigt und spielen sich nach mehr als zwei **Spiele**n (nicht Spieltagen) in der betroffenen höherklassigen Mannschaft fest. Spielen Aktivenmannschaften in der gleichen Leistungsklasse, sind die Spieler nur in einer dieser Mannschaften spielberechtigt. Diese Bestimmung gilt mit Ausnahme der AH für alle Mannschaften.
- 6.10 Spielen Jugendmannschaften in der gleichen Altersstufe, können alle nicht namentlich gemeldeten Spieler der gleichen Altersstufe (gem. Ausschreibung) bis zu zweimal in Mannschaften der gleichen Altersstufe spielen. Werden Spieler in der höherklassigen / numerisch niedriger betitelten Mannschaft der gleichen Altersstufe mehr als zweimal eingesetzt, sind sie nur noch in dieser Mannschaft spielberechtigt.
- 6.11 Spielverlegung

Eine Spielverlegung ist nur möglich, wenn sie innerhalb von 21 Tagen nach Ausgabe des Spielplanes (in der Regel am Eichenkreuztag) aus folgendem Grund **schriftlich** beim Rundenleiter beantragt wird:

Fehlerhafte Spielplanung (z.B. doppelte Spielansetzung). Die Begründung für den Antrag ist anzugeben. Der Rundenleiter nimmt in begründeten Fällen eine Neuansetzung des Spiels vor. Ein Einspruch gegen die Spielansetzungen ist nicht zulässig.



6.12 Haftmittel und Schuhwerk

Den Hinweisen in den Hallen bzw. im Spielplan wegen der Verwendung von Haftmitteln (Harz usw.) und des Verbotes bestimmter Turnschuhsohlen muss Folge geleistet werden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen bzw. gegen die Bestimmungen der jeweiligen Hallenordnung haftet der Verursacher für entstandene Schäden.

6.13 Ausbleiben des Schiedsrichters

Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen. Das Ergebnis der Einigung bzw. des Losentscheids ist vor Beginn des Spiels schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen. Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Proteste regeln sich nach Punkt 11.

6.14 Spielbericht

Zu jedem Spiel ist ein Spielbericht auszufüllen.

Der Schiedsrichter prüft die Spielerpässe nach dem ausgefüllten Spielbericht.

Spieler, deren Spieldausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Die Unterschrift durch den Spieler hat in Gegenwart des/der SR zu erfolgen.

Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler haben am Spiel teilgenommen, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind.

Die Schiedsrichter haben im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die sie jeweils veranlasst, Ausschlüsse oder Disqualifikationen auszusprechen.

Von einem Vereinsvertreter vorgebrachte Einspruchsgründe sind vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt für angekündigte Berichte von Spielaufsicht, Zeitnehmer oder Sekretär.

Die Mannschaftsverantwortlichen haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bestätigen.

Spielberichte müssen spätestens am 2. Werktag nach dem Spieltag an den Rundenleiter gesandt werden.

Die Heim-Mannschaft stellt den Sekretär und Zeitnehmer. Die gegnerische Mannschaft kann trotzdem eine Person als Sekretär/Zeitnehmer stellen. Ergebnismeldungen im Internet sollen zeitnah erfolgen.



7. Spielkleidung

- 7.1 Die Männer, Frauen- und Jugend-A,B,C,-Mannschaften müssen einheitliche und regelgerechte Spielkleidung (Brust- und Rückennummern) tragen. Spieler mit nicht regelgerechter Spielkleidung sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Alle anderen Mannschaften müssen regelgerechte Sportkleidung tragen. Es sind Trikots mit deutlich sichtbaren Rückennummern zu verwenden. Die gleiche Nummer darf in einer Mannschaft nicht mehrfach verwendet werden.
- 7.2 Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Heimverein bzw. die erstgenannte Mannschaft verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Der Schiedsrichter bestimmt, ob die Spielkleidung zu wechseln ist.
- 7.3 Für das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung gilt der Beschluss des Fachausschusses Eichenkreuz.

8. Altersklassen

Die Stichtage für die Spielberechtigung sind in der Ausschreibung zur Spielrunde geregelt.





9. Spielberechtigung

- 9.1 Die Spielberechtigung für die Spieler/Innen aller Altersklassen wird vor Spielbeginn durch Vorlage eines gültigen EK-Handball Passes nachgewiesen. Die Dauer der Handball-Saison wird in der Ausschreibung geregelt.
- 9.2 Ein Spieler kann nicht gleichzeitig in zwei EK-Vereinen Handball spielen. Wechselt ein Spieler innerhalb des EK Württemberg, so übergibt der Spieler seinen aktuellen Spielerpass seinem neuen Verein. Dieser ist vor dem Stellen des Antrages für einen neuen Spielerpass, an das Eichenkreuz-Sportreferat mit entsprechendem Hinweis, zu senden.
- 9.3 Ein Spieler kann nicht gleichzeitig in zwei Verbänden Handball spielen. Wechselt ein Spieler von einem Handballverband (z.B. HVW) zum EK Württemberg, so übergibt der Spieler seinen aktuellen Spielerpass seinem neuen Verein. Dieser ist vor dem Stellen des Antrages für einen neuen Spielerpass, an das Eichenkreuz-Sportreferat mit entsprechendem Hinweis zu senden. Dgl. gilt für den umgekehrten Weg
- 9.4 Im Übrigen gilt die Vereinbarung zwischen dem HVW und dem Ev. Jugendwerk in Württemberg vom 29. April 1971 (In Überarbeitung). Ein Vereinswechsel ist unverzüglich dem Eichenkreuz-Sportreferat bekanntzugeben. Das Eichenkreuz-Sportreferat entscheidet über die Spielberechtigung.
- 9.5 Die Teilnahme von A-Jugend-Spielern in der Männermannschaft ist möglich. Voraussetzung ist die termingerechte Vorlage der Bescheinigung zur Doppelspielberechtigung. Diese Verpflichtung entfällt mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Jugendspielers. Näheres ist in der Ausschreibung zur Spielrunde geregelt.
- 9.6 Ein Spieler kann grundsätzlich nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Ausnahmen regelt ggf. die Ausschreibung.



10. Schiedsrichterwesen
 - 10.1 Für die Tätigkeit als Schiedsrichter (SR) ist die Ablegung der Prüfung mit dem entsprechenden Nachweis Voraussetzung.
 - 10.2 Für Spiele der Männer, Frauen und der männlichen Jugend A werden in der Regel SR-Teams eingeteilt, für alle anderen Spiele Einzelschiedsrichter.
 - 10.3 Von einem (den) SR wird erwartet, sich im Bedarfsfalle (bei Anwesenheit während einer Veranstaltung als Zuschauer oder Betreuer) zur Leitung von Spielen zur Verfügung zu stehen.
 - 10.4 Die Schiedsrichter haben entsprechend der Regeln einheitliche Sportkleidung zu tragen. Auf Regel 17:13 der IHF-Regeln wird hingewiesen.
 - 10.5 SR erhalten Fahrtkostenersatz vom 0,35€/km. Weitergehende Vergütung /z.B. die derzeitigen Bonus/Malus Regelung) regelt die jeweilige Ausschreibung.
 - 10.6 Der „Fachkreis Schiedsrichter“ bzw. ein von ihm bestimmter Beauftragter (Schiedsrichtereinteiler) nimmt die Einteilung der Spielaufträge vor. Die Benachrichtigung der Einteilung erfolgt über die Sportgruppe. Die Benachrichtigung über die Einteilung erfolgt über das Eichenkreuzliga-Portal.
 - 10.7 Die Rückgabe eines Spielauftrags ist nur innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt möglich. Bei allen Rückgaben und Änderungen von Spielaufträgen ist der Schiedsrichtereinteiler so früh wie möglich zu informieren.
 - 10.8 Jede Sportgruppe soll entsprechend der Anzahl seiner am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften SR stellen. Der AK wird ermächtigt, Bedarfsregelungen zu treffen.
 - 10.9 Die Meldung der SR jeder Sportgruppe erfolgt im Rahmen der Anmeldung zur Handballrunde. Freitermine der einzelnen SR sowie andere Aktivitäten der SR (selbst noch Spieler oder Trainer/Betreuer) sind anzugeben. Sobald sämtliche Termine des Rundenplans festgelegt und bekannt sind, sollen SR-Teams Freiwunschlisten erstellen.
 - 10.10 Der Fachkreis Schiedsrichter bietet regelmäßig Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an. Die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen ist Pflicht für jeden Schiedsrichter.



- 10.11 Der FK Schiedsrichter führt ein SR-Verzeichnis und kann Leistungseinteilungen vornehmen.
- 10.12 Der FK Schiedsrichter kann SR aus dem Verzeichnis streichen, die mehrmals nicht an Fortbildungen teilnehmen und mehrmals nicht an Fortbildungen teilnehmen und mehrmals keine Spielaufträge übernehmen.

11. Proteste, Prüfungsgremien

11.1 Einspruch

Gegen Entscheidungen der Schiedsrichter, des Rundenleiters und des Spieltags-Verantwortlichen kann Einspruch erhoben werden. Zum Einspruch ist der im Rundenheft genannte Mannschaftsverantwortliche der betroffenen Mannschaft bzw. der im Rundenheft genannte Vereinsverantwortliche berechtigt.

Der Einspruch ist innerhalb von 10 Tagen nach Ergehen der angefochtenen Entscheidung per Email mit Begründung und einem geeigneten Nachweis der Entrichtung der Einspruchsgebühr an das Handballschiedsgericht (EKSchiedsgericht@gmx.de) zu richten. Ein begründeter Vermerk durch den Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen und Zahlung der Gebühr an den Spieltags-Verantwortlichen gilt als fristgerechte Einlegung des Einspruchs. Bei Einsprüchen gegen die Wertung eines Spieles muss neben dem o.g. schriftlichen Einspruch bereits im Spielberichtsbogen der Einspruch vermerkt werden.

Der Nachweis der entrichteten Einspruchsgebühr in Höhe von € 75.- ist zur wirksamen Einlegung erforderlich. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

Gegen Spielansetzungen und den Einsatz von Schiedsrichtern ist ein Einspruch nicht zulässig. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht gem. Ziffer 11.3.



11.2 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von den beim Rundenrückblick anwesenden und stimmberechtigten Vereinsvertretern gewählt werden. Näheres regelt die EK Geschäftsordnung. Das Schiedsgericht wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; diese berufen das Schiedsgericht ein. Es ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.

Es entscheidet über Einsprüche im Sinne dieser Spielordnung, verhängt Sperren gem. Ziff. 12 dieser Spielordnung sofern dort nichts anderes geregelt ist und bei Spielabbruch im Rahmen des Spielverkehrs. Die Art der Ermittlungen (Ermittlungen und Hinzuziehungen) liegen im Ermessen des Schiedsgerichtes. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist an die Beteiligten unverzüglich mitzuteilen.

11.3 Revision

Eine Revision kann gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts erhoben werden. Dazu ist der Vorsitzende oder der beauftragte Vertreter des Vereins befugt, dessen Mannschaft oder Spieler geltend macht, durch Entscheidungen des Schiedsgerichts benachteiligt worden zu sein.

Die Revision gegen eine Entscheidung des Handballschiedsgerichts ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung und einem geeigneten Nachweis der Entrichtung der Revisionsgebühr an den Vorsitzenden des AK Handball zu richten. Die Revisionsgebühr beträgt € 100,00. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn der Revision stattgegeben wird.

11.4 Revisionsgericht

Das Revisionsgericht ist der Fachausschuss Eichenkreuz. Er entscheidet über Widersprüche gegen Schiedsgerichtsentscheidungen. Beweiserhebung und Hinzuziehungen liegen im eigenen Ermessen des Revisionsgerichts. Die Entscheidung des Revisionsgerichts ist dem Revisionsberechtigten schriftlich bekannt zu geben; die Entscheidung ist endgültig.



12. Strafen

12.1 Disqualifikation (rote Karte)

Jede Disqualifikation eines Spielers oder Offiziellen führt grundsätzlich zu einer sogenannten Matchstrafe.

12.2 Disqualifikation mit schriftlichem Bericht

Bei einer Disqualifikation mit schriftlichem Bericht gem. R 8:6 bzw. 8:10 der Internationalen Handballregeln (IHF) entscheidet das Schiedsgericht über eine über die Matchstrafe hinausgehende Sperre. Der Spielerpass ist nicht einzubehalten, es tritt keine automatische Sperre ein. Die Sperre tritt erst nach Mitteilung in Kraft. Auf die Dauer der Sperre werden nur Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler oder Offizielle fehlbar wurde.

12.3 Spielberichtsbogen

Die Schiedsrichter haben in jedem Falle im Spielbericht die Wahrnehmung zu schildern, die sie veranlasst haben, eine Disqualifikation mit schriftlichem Bericht auszusprechen. Dabei müssen keine Paragraphen zitiert oder bestimmte regeltechnische Begriffe verwendet werden. Wichtig ist, genau das zu formulieren, was gesehen und warum die Entscheidung so getroffen wurde.

12.4 Konsequenz einer Sperre

Das Schiedsgericht bzw. Revisionsgericht entscheidet darüber, ob die Person, gegen die eine Sperre verhängt wurde für den Zeitraum der Sperre auch für alle anderen Funktionen gesperrt ist.

12.5 Vorfälle und Vorkommnisse vor und nach dem Spiel

Bei Vorfällen vor und nach Spielen (z.B. Bedrohung des Schiedsrichters, Tötlichkeiten gegen den Schiedsrichter, Spieler, Turnierleitung oder Zuschauer oder unsportliches Verhalten) sind vom Schiedsrichter oder/und der Turnierleitung genaue Berichte über Art und Hergang des Vorfalls zu verfassen und an den Rundenleiter (außerhalb der Rundenspiele an den Handball-Fachwart) zu senden. Über mögliche Strafen/Sperren entscheidet das Schiedsgericht



12.6 Ordnungsstrafen

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Einsatz eines gesperrten Spielers: für den Verein für den Spieler: | € 50.- Strafe und Spielverlust einen Monat Sperre. |
| 2. | Einsatz eines Spielers ohne ordnungsgemäße Spielerlaubnis (z.B. bei Vereinswechsel) bzw. ohne Spielberechtigung: | € 50,- Strafe und Spielverlust |
| 3. | Unberechtigter Einsatz von Jugendlichen in aktiven Mannschaften bzw. Nichtbeachtung der Altersgrenze (siehe 6.6); für den Verein:
Im Wiederholungsfalle | € 50,- Strafe und Spielverlust

€ 80,- Strafe und Spielverlust |
| 4. | Unsportliches Verhalten i.S.d. Regel 8:6 bzw. 8:10 | Sperre bis zu 5 Meisterschaftsspielen oder bis zu 12 Monate |
| 5. | Fehlende Nummerierung, nicht einheitliche Spielkleidung, (pauschal) fehlender Spielerpass, jeweils pro Spieler | € 15.- Strafe |
| 6. | Nicht ordnungsgemäße Schiedsrichter-Bekleidung | € 15.- Strafe |
| 7. | Nichtantreten einer Mannschaft ohne Absage ohne neuen Termin
Im Wiederholungsfalle | Spielverlust und € 100.- Strafe

Spielverlust und € 150.-Strafe |
| 8. | Nichtantreten einer Mannschaft mit Absage (mindestens 1 Tag vorher) ohne neuen Termin
Im Wiederholungsfalle | Spielverlust und € 60.- Strafe

Spielverlust und € 80.-Strafe |
| 9. | 1. Spielverlegung
2. Spielverlegung
Jede weitere Spielverlegung | € 20.- Strafe
€ 40.- Strafe
Verdoppelung der Strafgebühr |



- | | | |
|------|--|---|
| 10. | Nichtantreten eines SR oder SR-Teams
Im Wiederholungsfall für den
Verein | € 30.- Strafe
€ 70.- Strafe |
| | Verspätete Rückgabe eines Spielauftrags | 30.- Strafe |
| 11. | Nichtzusendung bzw. verspätete Zusendung von
Spielberichten | € 10.- Strafe |
| 12.1 | Verschulden eines Spielabbruches | € 80.- Strafe |
| 12.2 | Verschulden eines Spielabbruches wegen Verstoß
gegen die Hallenordnung | € 100.- Strafe |
| 13. | Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft
Bis zum 30. September:
Ab dem 1. Oktober: | doppeltes Startgeld
dreifaches Startgeld |
| 15. | Fehlen des Zeitnehmers bzw. des Sekretärs | € 5.- Strafe |
| 16. | Nichtteilnahme eines Vertreters der Sportgruppe
- am EK-Tag
- am Rundenrückblick Handball
- an Schiedsrichterweiterbildung | € 25.- Strafe
€ 25.- Strafe
€ 25.- Strafe |
| 17. | Bewusste Nichtteilnahme am Abruf nach dem Spiel wird mit einer Sperre von einem
Meisterschaftsspiel bestraft. | |
| 18. | Strafgebühren bei nicht rechtzeitigem Eingang der Melde- und Startgebühren:
1. 16. September Erinnerung per Email
2. 1. Oktober 1. Mahnung per Post: +10€ (Aufwandsentschädigung)
3. 15. Oktober 2. Mahnung per Post: +30€ (Aufwandsentschädigung)
4. 1. November 3. Mahnung per Post: +50% des Wertes oder mindestens 50€
5. 15. November Maßnahmen durch Beschluss Arbeitskreis Handball. | |



- 12.7 Die Strafen gemäß 12.6 werden vom Rundenleiter erhoben nach Saisonende durch den Finanzwart eingezogen.
- 12.8 Geldstrafen sind bis zu dem bekanntgegebenen Zahlungstermin zu entrichten. Bei Zahlungsverzug
- Erinnerung per Email
 - Mahnung per Post: + € 10 (Aufwandsentschädigung)
 - Mahnung per Post: + € 30 (Aufwandsentschädigung)
 - Mahnung per Post: + 50% des Wertes oder mindestens € 50
 - Maßnahmen durch Beschluss des Arbeitskreises Handball.

13. Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde vom Fachausschuss Eichenkreuz auf Vorschlag des Arbeitskreises Handball beschlossen.

Sie tritt am 06.10.2012 an die Stelle der Spielordnung vom Stand Oktober 2011.

Stuttgart, im Oktober 2012
Eichenkreuz Württemberg
i.V. AK-Handball Vorsitzender